

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 43

Artikel: Neues schweizerisches Zivilrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigen, den ausbedungenen Lohn doch zu verlangen und zwar ohne daß er zur Nachleistung verpflichtet wäre. Hat er aber infolge des Unterbleibens der Dienstleistung etwas erspart, oder in seiner freien Zeit durch anderweitige Arbeit etwas verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen, so kann ihm der Arbeitgeber das vom Lohn abziehen.

Betreffend Lohnzahlung sind, ebenfalls neu, folgende Fristen festgesetzt, die aber durch Vereinbarung oder Ortsübung auch kürzer sein können, aber nicht länger sein dürfen:

1. Für Arbeiter und nicht in Hausgemeinschaft lebende Dienstboten alle zwei Wochen;
2. Für Angestellte jeden Monat;
3. Für Dienstboten, die in Hausgemeinschaft leben, alle drei Monate und
4. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern alle sechs Monate (Hausgemeinschaft auch hier vorausgesetzt).

In Ausnahmefällen, nämlich wenn der Dienstpflichtige infolge einer Notlage auch außerhalb der Lohnungszeit bzw. innerhalb obiger Fristen Geld nötig hat, muß ihm der Dienstherr nach Maßgabe der vorläufig geleisteten Arbeit einen Vorschuß gewähren. Dies aber auch nur dann, wenn er dadurch nicht selber aufs Trockene, d. h. in Not kommt. Bringen es die Umstände mit sich, daß der Dienstherr ein oder das andere Mal mehr Arbeit von seinem Dienstpflichtigen verlangen muß, als vertraglich vereinbart war, so hat letzterer sie zu leisten, falls deren Verweigerung einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeuten würde. Er darf aber dafür auch auf einen Lohnzuschuß Anspruch machen.

In gewissen Fällen wird vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer außer dem Lohn wohl auch ein Anteil am Gewinn eingeräumt. Dann ist der Dienstherr pflichtig, dem Dienstpflichtigen oder an dessen Stelle einem durch Vereinbarung oder durch den Richter bezeichneten Vertrauensmann die nötigen Aufschlüsse über Gewinn und Verlust zu geben, und soweit dies erforderlich ist, hat er auch Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Der Dienstherr hat für genügende Schutzmaßregeln gegen die Betriebsgefahren, für angemessene und gesunde Arbeitsräume und, wo Hausgemeinschaft besteht, für gesunde Schlafräume zu sorgen. So das Prinzip. Aber der betreffende Artikel hat einen Eingang, der dieses Prinzip bedeutend abschwächt, indem er sagt, daß der Dienstherr für verschiedenes zu sorgen habe, „soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf.“ Man mag dabei an allerlei kleinere Betriebe, auch an landwirtschaftliche gedacht haben, wo die diesjährigen Zumutungen an den Arbeitgeber eben nicht gar zu weit getrieben werden dürfen. So ist denn dieser Artikel, wie man sieht, recht elasti sch ausgefallen.

Bezüglich der Freizeit sagt das Gesetz, daß der Dienstherr dem Dienstpflichtigen die üblichen freien Stunden oder Tage zu gewähren habe, und wenn er den Dienst gekündigt habe, so müsse er ihm eine angemessene Zeit einräumen, um eine andere Stelle zu suchen. In allen Fällen (die auf die Freizeit Bezug haben) müsse auf die Interessen des Dienstherrn möglichst Rücksicht genommen werden.

Einen etwas sonderbar klingenden Artikel enthält das Gesetz über „Erfindungen des Dienstpflichtigen.“ Das ist so gemeint: Angenommen es gehöre zu den Obliegenheiten des Dienstpflichtigen die Erfindertätigkeit, oder es habe der Dienstherr sich überhaupt einen solchen Anspruch auf die Erfinderfrüchte des Dienstpflichtigen aus-

bedungen, so gehören die Erfindungen, die jener bei Ausübung solcher Diensttätigkeit macht, dem Dienstherrn. Aber wenn die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, so hat der Erfinder Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung.

Daß Krankheit, Militärdienst oder ähnliche Gründe, die den Dienstpflichtigen ohne eigenes Verschulden an der Dienstleistung verhindern, den Dienstherrn verpflichten, seinem auf längere Zeit angestellten Dienstpflichtigen den Lohn für eine verhältnismäßig kurze Zeit dennoch zu bezahlen, ist schon bisher Rechtes gewesen. Der neue Artikel des D.-R. präzisiert aber den Ausdruck Militärdienst dahin, daß darunter der schwierische und der obligatorische Militärdienst gemeint sei, also nicht derjenige, der von einem Ausländer in seiner Heimat zu leisten ist und auch nicht derjenige, den ein Militärpflichtiger freiwillig auch dann leisten will, wenn er gar nicht einberufen ist (etwa wegen rascherem Avancement usw.). Alt ist auch die weitere Bestimmung, daß der Dienstherr verpflichtet ist, seinem mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Dienstboten bei unverschuldeten Erkrankung während verhältnismäßig kurzer Zeit außer dem Unterhalt auch die Pflege und die ärztliche Behandlung zu gewähren. Neu dagegen ist die Bestimmung, daß bei notwendig werdender Feststellung durch den Richter, ob einer aus wichtigen Gründen vom Dienstvertrag zurücktreten darf, fragliche verhältnismäßig kurze Dauer der Krankheit oder des Militärdienstes nicht als wichtiger Rücktrittsgrund anerkannt werden darf. Was aber unter jener „verhältnismäßig kurzen Dauer“ zu verstehen ist, sagt das neue Gesetz so wenig wie das alte. Dies wohl deshalb, weil die Umstände, die dabei in Betracht kommen, wie z. B. die Dauer der Entbehrlichkeit eines Angestellten usw. ohne Erfahrungswertigkeits u. a. m. sehr verschieden ist. Im Streitfalle hat also der Richter darüber zu entscheiden.

Es versteht sich, daß ein vertragswidriges Verhalten des einen Teils für den andern einen wichtigen Rücktrittsgrund bildet, die diesem den Anspruch auf vollen Schadeneratz gewährt. Für den Dienstpflichtigen ist der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Dienstherrn auch ein Grund zur Aufhebung des Vertrags, aber nur wenn er nicht innert angemessener Frist für sein Lohngehalt Sicherheit erhält.

Was nun die Kündigungsfristen anbelangt, unterscheidet das Gesetz zwischen Arbeitern schlechtweg, sowie Angestellten und solchen, die in einem landwirtschaftlichen Dienstverhältnis stehen und mit dem Dienstherrn in Hausgemeinschaft leben. Diesen kann der Dienstherr, wenn sie während des ganzen Sommers bei ihm gearbeitet haben, im September, Oktober und November je auf 6 Wochen kündigen. Und der Dienstpflichtige, den der Dienstherr während des ganzen Winters im Dienste behalten hat, kann dem Dienstherrn in den Monaten Februar, März und April je auf die gleiche Zeit kündigen.

Bei den Arbeitern, die auf unbestimmte Zeit eingestellt sind, ohne daß vertraglich über die Kündigung etwas festgesetzt ist, kann dieselbe erfolgen auf Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, bei Angestellten auf das Ende des auf die Kündigung folgenden Monats, und bei den andern Dienstverhältnissen auf das Ende der zweiten auf die Kündigung folgenden Woche. Die gleichen Fristen gelten auch, wenn umgekehrt der Dienstpflichtige das Verhältnis aufheben will. Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann die Kündigung beiderseits nur auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats erfolgen. Durch Vereinbarung aber können diese Fristen etwas abgekürzt werden, jedoch nur so, daß sie bei An-

Profile

aus Messing und Durana-Metall
für Schaufenster, Fassaden u. s. w.

liefern sauber und billig

18 b

Dürener Metallwerke, A.-G.,

Düren (Rheinland).

gestellt nicht unter einem Monat und bei allen andern Dienstverhältnissen nicht unter zwei Wochen anzusezt werden dürfen.

Wieder ein ganz neues, interessantes Prinzip, das ins Gesetz aufgenommen wurde, ist die Zulässigkeit des Konkurrenzverbotes, das freilich auch bisher schon in Dienstverträgen vereinbart wurde, aber manchmal Anlaß zu Prozessen gab. Nun soll dieses Verbot genauer präzisiert werden. Dasselbe soll da platzgreifen können, wo ein Dienstpflichtiger eben durch sein Dienstverhältnis Einblick gewinnt in Kundenkreisen oder in Geschäftsgeheimnisse des Dienstherrn, sodaß er nach Austritt aus dem Dienst, mit den gewonnenen Kenntnissen ausgestattet, dem früheren Brotherrn eine ruinöse Konkurrenz machen kann. Letzterer wird das schon bei Vereinbarung des Dienstvertrages verhindern wollen, und er kann es tun, indem er in den Vertrag die Klausel einsetzt: „Du darfst nach dem Austritt aus meinem Dienst weder auf deinen Namen ein mit dem meinigen konkurrierendes Geschäft betreiben, noch in ein solches als Angestellter oder als Anteilhaber eintreten, noch auf andere Weise dich daran beteiligen.“ Immerhin ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Konkurrenzverbots, daß der ausgetretene Dienstpflichtige den bisherigen Dienstherrn durch die Verwertung jenes Einblicks erheblich schädigen könnte. Das Verbot darf dem Dienstpflichtigen keine unbillige Erschwerung seines Fortkommens verursachen, es darf daher nur im Umfang einer nach Zeitdauer, nach Ort und Gegenstand angemessenen Begrenzung verbindlich werden, und es muß, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich abgefaßt sein.

Übertritung des Verbotes zieht Schadenerstattung nach sich und diese kann auch in der Bezahlung einer Konventionalstrafe bestehen, wenn eine solche vereinbart wurde. Überdies bleibt der Übertreter auch noch für einen allfälligen weiteren Schaden haftbar. Ausnahmsweise kann der Dienstherr außer den beiden erwähnten Straffolgen selbst die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes verlangen. Aber es muß diese Straffolge schriftlich vereinbart worden sein und es muß eine so strenge Maßregel, wie z. B. die Aufgabe des vom Ausgetretenen gegründeten Konkurrenzgeschäftes etc. eine wäre, sich rechtfertigen durch eine bedeutende Verletzung der Interessen des Dienstherrn und durch ein unqualifiziertes Verhalten des Übertreters. Wenn aber umgekehrt der Dienstherr nicht sauber ist übers Nierstück, indem er vielleicht dem andern einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrags gegeben hat, oder wenn er ohne genügenden Grund, den der andere verantworten kann, das Verhältnis gelöst hat, so kann er wegen Übertretung des Verbots nicht klagen.

Es ist also auch hier für weise Schranken gesorgt, die aber Prozesse über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Anwendung des Konkurrenzverbots im Einzelfall keineswegs verhindern, eher noch hervorrufen werden.

Mit dem Anfang des neuen Jahres (1912) tritt das revisierte Obligationenrecht und mit ihm das Neue schweizerische Zivilrecht in Kraft; außer Kraft treten also das alte Obligationenrecht und alle kantonalen Zivilrechtsgezege. Wir haben noch kurz auf den Schlüftitel des Zivilrechtes hinzuweisen, der eine Reihe von Anwen-

dungs- und Einführungsbestimmungen enthält. Ihr leitender Grundsatz geht dahin, daß die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes eingetreten sind, auch nach dem 1. Januar 1912 nach dem bisherigen Rechte beurteilt werden, alle andern aber nach dem neuen Rechte.

Nachdruck verboten.

Festigkeits-Lehre.

(Fortsetzung).

Die Berechnung auf Durchbiegung.

Bei der Durchbiegung eines Balkens, welcher an beiden Enden aufliegt, wirken vier verschiedene Umstände mit. Die Größe dieser Durchbiegung hängt nämlich ab:

1. Von der Größe der Last, welche auf den Balken wirkt,
2. von der Länge des Balkens oder Trägers (in cm),
3. von der Form und Größe seines Querschnittes und
4. von dem Material, aus welchem er hergestellt ist.

Diese vier Begriffe werden in den folgenden Berechnungen durch Buchstaben bezeichnet, deren Bedeutung wir uns dauernd einprägen müssen.

Es wird gesetzt:

- P = für die Last, welche auf den Träger drückt.
l = für seine Länge (in cm ausgedrückt).
W = für einen Zahlenwert (Widerstandsmoment genannt) der von der Form und Größe des Querschnittes abhängig ist.
k = für die zulässige Inanspruchnahme des Materials.

Die Bedeutung der Zeichen P und l wird ohne weiteres klar sein. Dagegen ist zu W und k noch einiges zu bemerken:

W richtet sich einmal nach der Größe des Querschnittes und dann hauptsächlich nach seiner Form. Vorgängig ist über den großen Einfluß gesprochen worden, welchen gerade die Form eines Balkenquerschnittes auf seinen Widerstand ausübt. (Weite Entfernung der ge-

Ia Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl 11

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsmaterial.

WERBEMUSEUM